

2/50-382/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531.10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

LAD-VD-9162/79

Beilagen

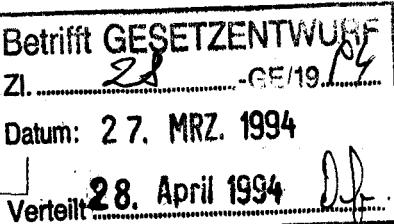
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

52.135/3-2/94

Bearbeiter

Mag. Kleiser

*Krajec*

Datum 26. April 1994

Betreff

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Eltern-Karenz-  
urlaubsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-  
Karenzurlaubsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu  
nehmen:

**Zu Z. 3:**

Die hier vorgesehenen Beschäftigungsverbote für stillende Mütter  
sollten aus systematischen Gründen besser im § 5 (Beschäftigungs-  
verbote nach der Entbindung) geregelt werden.

**Zu Z. 6:**

Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, die daher  
besser im § 38a (Übergangsbestimmungen) geregelt werden sollte.

Aus legistischen Gründen sollte der Abs. 3 als Halbsatz in den  
Abs. 1 integriert werden. Folgende Formulierung wird vorge-  
schlagen:

"Werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich  
unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen, soferne  
sie nicht außerhalb von Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgebun-  
denen Anlagen beschäftigt werden."

- 2 -

Zu Z. 8:

Da § 13 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung nunmehr eine umfassende Regelung der Parteistellung enthält, wird angeregt, diese Regelung in die Verfahrensvorschriften des § 35 aufzunehmen.

Zu Z. 13:

Aufgrund des Entfalles der §§ 29 und 30 wäre das Zitat im § 24 Mutterschutzgesetz entsprechend anzupassen.

Zu Z. 17:

Im Hinblick auf den neu geschaffenen § 38b hätte im § 11 des Mutterschutzgesetzes die Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung" im Klammerausdruck zu entfallen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9162/79

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

